

**Raiffeisen Zinshamster 2010-2013/16**  
der  
**RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG**  
**ISIN AT000B076591**

**Emissionsbedingungen**

**§ 1 Zeichnungsfrist, Gesamtemissionsvolumen**

- 1) Der Raiffeisen Zinshamster 2010-2013/16 (die „Schuldverschreibungen“) der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG (die „Emittentin“) wird im Wege einer Daueremission mit offener Zeichnungsfrist ab 6. September 2010 öffentlich zur Zeichnung aufgelegt.
- 2) Das Gesamtemissionsvolumen beträgt bis zu Nominale EUR 5.000.000,-- mit Aufstockungsmöglichkeit auf bis zu Nominale EUR 50.000.000,--.

**§ 2 Status**

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Davon ausgenommen sind gesetzlich vorrangig zu berücksichtigende Verbindlichkeiten.

**§ 3 Ausgabekurse, Erstvalutatag**

- 1) Der Erstausgabekurs wird unmittelbar vor Zeichnungsbeginn festgesetzt. Weitere Ausgabekurse können von der Emittentin in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktlage festgelegt werden.
- 2) Die Schuldverschreibungen sind erstmals am 1. Oktober 2010 zahlbar („Erstvalutatag“).

**§ 4 Form, Stückelung**

Die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen sind eingeteilt in bis zu 5.000 (im Falle einer Aufstockung in bis zu 50.000) untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen mit einem Nennwert von je EUR 1.000,--.

**§ 5 Sammelverwahrung**

Die Schuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 lit. b) Depotgesetz vertreten, die die firmenmäßige Zeichnung der Emittentin trägt. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Schuldverschreibungen besteht nicht. Die Sammelurkunde wird bei der Oesterreichischen Kontrollbank AG („OeKB“) als Wertpapiersammelbank hinterlegt. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der OeKB übertragen werden können.

**§ 6 Verzinsung**

- 1) Die Verzinsung der Schuldverschreibungen beginnt am Erstvalutatag und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind jährlich im Nachhinein am 1. Oktober eines jeden Jahres („Zinstermine“), erstmals am 1. Oktober 2011 zahlbar.
- 2) Der Zeitraum zwischen dem Erstvalutatag bzw. einem Zinstermin (jeweils einschließlich) und dem jeweils nächsten Zinstermin bzw. dem Fälligkeitstermin der Schuldverschreibungen (jeweils ausschließlich) wird nachfolgend jeweils „Zinsperiode“ genannt.

3) Der variable Zinssatz für jede Zinsperiode wird von der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG als Zinsberechnungsstelle nach folgenden Bestimmungen berechnet:

a) Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode wird am fünften Bankarbeitstag gemäß Absatz b) vor jedem Zinstermin („Zinsberechnungstag“) durch die Zinsberechnungsstelle im Nachhinein für die laufende Zinsperiode wie folgt berechnet:

$$3\% * \frac{n}{N} \text{ p.a.}$$

Für diese Formel gilt:

- n Anzahl der Tage der laufenden Zinsperiode, an denen der gemäß Absatz c) bis e) maßgebliche 6-Monats-EURIBOR innerhalb der Zinsbandbreite zwischen 1 % p.a. und 3 % p.a. (jeweils einschließlich) (die „Zinsbandbreite“) liegt, wobei folgendes gilt: Für alle Tage zwischen dem Zinsberechnungstag (einschließlich) und dem folgenden Zinstermin (ausschließlich) wird der 6-Monats-EURIBOR vom Zinsberechnungstag zur Feststellung der Tage innerhalb der Zinsbandbreite herangezogen. Für alle Tage, die nicht Bankarbeitstage gemäß Absatz b) sind, wird der 6-Monats-EURIBOR vom jeweils vorangehenden letzten Bankarbeitstag herangezogen.
- N Gesamtanzahl der Tage der laufenden Zinsperiode

D.h. für Tage der laufenden Zinsperiode, an denen der maßgebliche 6-Monats-EURIBOR nicht wie oben beschrieben innerhalb der Zinsbandbreite liegt, werden keine Zinsen bezahlt.

Der nach dieser Formel errechnete variable Zinssatz wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

- b) Bankarbeitstag im Sinne des Absatzes a) ist jeder Tag, an dem alle maßgeblichen Bereiche des TARGET2-Systems betriebsbereit sind.
- c) Für die Berechnung des variablen Zinssatzes gemäß Absatz a) wird der EURIBOR für 6-Monats-Euro-Einlagen („6-Monats-EURIBOR“) für den jeweiligen Tag der laufenden Zinsperiode durch Bezugnahme auf den am jeweiligen Tag vom EURIBOR-Panel derzeit auf der Reuters-Seite „EURIBOR01“ um ca. 11:00 Uhr mitteleuropäischer Zeit quotierten Satz für 6-Monats-Euro-Einlagen bestimmt.
- d) Falls an einem Tag der jeweiligen Zinsperiode der 6-Monats-EURIBOR auf einer anderen als der in Absatz c) angeführten Bildschirmseite genannt wird, ist diese Bildschirmseite als Basis für die Zinsberechnung heranzuziehen.
- e) Falls an einem Tag der jeweiligen Zinsperiode kein 6-Monats-EURIBOR gemäß Absatz c) oder d) veröffentlicht wird, wird die Zinsberechnungsstelle den maßgeblichen 6-Monats-EURIBOR auf Basis derjenigen Sätze bestimmen, welche die Referenzbanken gegen 11:00 Uhr (mitteleuropäischer Zeit) am jeweiligen Tag im Interbankenmarkt für auf Euro lautende Guthaben von führenden Banken (prime banks) in der Euro-Zone in Höhe des anzuwendenden Nominalbetrages für eine Laufzeit von 6 Monaten stellen. Referenzbanken sind vier von der Zinsberechnungsstelle bestimmte führende Banken in der Euro-Zone. Hierzu wird die Zinsberechnungsstelle von der Hauptniederlassung jeder der Referenzbanken in der Euro-Zone den entsprechenden Satz einholen. Sofern mindestens zwei solche Sätze gestellt werden, entspricht der maßgebliche 6-Monats-EURIBOR für den jeweiligen Tag dem arithmetischen Mittel der gestellten Sätze. Werden weniger als zwei solche Sätze durch Referenzbanken gestellt, entspricht der maßgebliche 6-Monats-EURIBOR für den jeweiligen Tag dem arithmetischen Mittel derjenigen Sätze, die führende Banken in der Euro-Zone gegen 11:00 Uhr (mitteleuropäischer Zeit) am jeweiligen Tag für auf Euro lautende Darlehen an führende europäische Banken in Höhe des anzuwendenden Nominalbetrages für eine Laufzeit von 6 Monaten stellen.
- f) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis Actual/Actual-ICMA.
- g) Die Zinsberechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die jeweilige Zinsperiode berechneten variablen Zinssatzes und des Zinstermins unverzüglich gemäß § 14.

## **§ 7 Laufzeit und Tilgung**

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am 1. Oktober 2010 und endet mit Ablauf des 30. September 2013. Die Schuldverschreibungen werden am 1. Oktober 2013 („Tilgungstermin“) zum Nennwert zurückgezahlt.

## **§ 8 Börseeinführung**

Die Stellung eines Antrags auf Zulassung dieser Schuldverschreibungen zum Geregelter Freiverkehr an der Wiener Börse ist vorgesehen.

## **§ 9 Kündigung**

Eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin oder der Inhaber dieser Schuldverschreibungen ist unwiderruflich ausgeschlossen.

## **§ 10 Verjährung**

Ansprüche auf Zahlungen von fälligen Zinsen verjähren nach drei Jahren, aus fälligen Schuldverschreibungen nach dreißig Jahren.

## **§ 11 Zahlstelle, Zahlungen**

Zahlstelle ist die RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG. Die Gutschrift der Zinsen- und Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibungen Depot führende Stelle.

## **§ 12 Sicherstellung**

Für den Dienst dieser Schuldverschreibungen haftet die Emittentin mit ihrem gesamten freien Vermögen.

## **§ 13 Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Erwerb**

- 1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Inhaber der Schuldverschreibungen weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine Einheit bilden.
- 2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen zu jedem beliebigen Preis am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben. Nach Wahl der Emittentin können diese Schuldverschreibungen gehalten, wiederum verkauft oder annulliert werden.

## **§ 14 Bekanntmachungen**

- 1) Alle Bekanntmachungen, die diese Schuldverschreibungen betreffen, erfolgen im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“. Sollte diese Zeitung ihr Erscheinen einstellen oder nicht mehr für amtliche Bekanntmachungen dienen, so tritt an ihre Stelle das für amtliche Bekanntmachungen dienende Medium. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Schuldverschreibungen bedarf es nicht. Erfolgt jedoch eine direkte Mitteilung an die einzelnen Inhaber der Schuldverschreibungen entfällt eine zusätzliche Bekanntmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ oder einem anderen für amtliche Bekanntmachungen dienenden Medium.
- 2) Gemäß § 6 durch die Zinsberechnungsstelle berechnete variable Zinssätze können abweichend von Absatz 1) statt im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ auf der Internet-Homepage der Emittentin ([www.raiffeisenbank.at](http://www.raiffeisenbank.at)) veröffentlicht werden.

### **§ 15 Rechtswahl, Gerichtsstand**

- 1) Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen gilt österreichisches Recht.
- 2) Erfüllungsort ist Wien.
- 3) Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen zwischen der Emittentin und Unternehmern ist das für Handelssachen jeweils zuständige Gericht für Wien, Innere Stadt ausschließlich zuständig.
- 4) Für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher sind die aufgrund der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen sachlich und örtlich zuständigen Gerichte zuständig. Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Erwerb der Schuldverschreibungen durch den Verbraucher gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Erwerb der Schuldverschreibungen seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

### **§ 16 Teilunwirksamkeit**

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Soweit das Konsumentenschutzgesetz nicht zur Anwendung gelangt, ist die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit rechtlich möglich Rechnung trägt.

Wien, im September 2010

Diese Emissionsbedingungen bilden einen integralen Bestandteil der Endgültigen Bedingungen (einschließlich allfälliger weiterer Annexe) des Raiffeisen Zinshamsters 2010-2013/16 und sind im Zusammenhang mit dem Prospekt der Emittentin vom 19. Juli 2010 einschließlich aller in Form eines Verweises einbezogener Dokumente und aller Nachträge zu lesen. Der Prospekt wurde am 20. Juli 2010 veröffentlicht und bei der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft hinterlegt.